

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/76
19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene I [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED], Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

2. Der Klägerin wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren verweigert.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Daß der Berufungsrichter dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß keine Beziehung zwischen den bei der Klägerin festgestellten Leiden und irgendwelchen anormalen Lebensumständen der Klägerin in der Kriegszeit bestehe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

- 3 -

Bei dieser Sachlage kann der Klägerin das beantragte Armenrecht für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 114 Abs. 1 ZPO).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)